

**Inhaltsverzeichnis.**

- I. Beschluß der Bürgerschaft vom 18. Oktober 1911 ..... S. 1131.  
 II. Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 1911:  
 Regulierung vor den Grundstücken des Gemeinnützigen Bremer Bauvereins an der Nordstraße „ 1132.

**Beschluß der Bürgerschaft**

vom 18. Oktober 1911.

**1. Anträge, betreffend Wassermesser.**

Die Bürgerschaft beschließt unter Abänderung des Deputationsantrages folgendes Gesetz und ersucht den Senat, dem zuzustimmen:

**Gesetz wegen Änderung der Anlage des Gesetzes vom 18. Juli 1911,  
 betreffend das Wasserwerk.**

Vom . Oktober 1911.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

In der Anlage zum Gesetz, betreffend das Wasserwerk, vom 18. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 139 ff.) wird die Übergangsbestimmung 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

- 1) Bis zur vollständigen Durchführung der durch die Gesetzesänderung bedingten Maßnahmen behalten bei ungemessener Wasserabgabe die Bestimmungen der Anlage des Gesetzes vom 2. Juli 1902 unter Nummer II, III und IV in der bisherigen Fassung mit folgenden Änderungen Gültigkeit:

Der Abschnitt II Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Für die auf dem Grundstücke befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen 1,50 *M* für je 1000 *M* vom Bauwerte (§ 4 der Anlage A zum Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878).

Sollte der Konsument auf schriftliche Aufforderung seitens des Wasserwerks nicht binnen zwei Wochen die zum Einbau eines Wassermessers erforderlichen Einrichtungen getroffen und hiervon dem Wasserwerk Anzeige gemacht haben, so erhöht sich das Wassergeld auf 3 ‰, und es wird für die seit 1. Juli 1911 verflossene Zeit ein Nachschuß von 1,5 ‰ nachgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
 und bekannt gemacht am ..... 1911.

Die Bürgerschaft bewilligt

- 1) für die Anschaffung zu vermietender Wassermesser weitere 350 000 *M* auf das Spezialbudget Nr. 3 für 1911,
- 2) als Zuschuß zu den Kosten der Änderung von privaten Hausinstallationen (Artikel 3 Ziffer 2 der Übergangsbestimmungen zum Gesetz) weitere 20 000 *M* auf das Spezialbudget Nr. 4 für 1911.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke erneut mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob die bisher für die Nachprüfung von Wassermessern festgesetzten Bestimmungen nicht einer Änderung im Interesse der Konsumenten bedürfen.

## 2. Taubstummenanstalt.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß von einer Verstaatlichung der Taubstummenanstalt Abstand genommen wird.

Sie ermächtigt die Schuldeputation, die zur Einrichtung von Fortbildungskursen für Taubstumme nach Maßgabe der in dem vorgelegten Bericht des Schulinspektors (Verhdlg. S. 1111 ff.) gemachten Vorschläge erforderlichen Maßnahmen zum nächsten Schuljahre zu treffen und die benötigten Mittel in das nächste Budget einzustellen.

Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß der Zwang zum Besuch der Fortbildungsschule auf alle Taubstummen unter 18 Jahre ausgedehnt werden sollte.

# Mitteilung des Senats

vom 20. Oktober 1911.

## Regulierung vor den Grundstücken des Gemeinnützigen Bremer Bauvereins an der Nordstraße.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Anlage.

### Bericht.

Der Gemeinnützige Bremer Bauverein beabsichtigt seine an der Nordstraße zwischen dem Volksheim und der Jute-Spinnerei liegenden Grundstücke zu verkaufen. Der Bauverein hat sich erboten, vorher die zur planmäßigen Verbreiterung der Straße auf 16 m erforderlichen, im beifolgenden Plane rot angelegten Grundflächen an den Staat abzutreten. Die Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossenen Vertrages, wonach die Flächen gegen eine Entschädigung von 36 M für das Quadratmeter an den Staat abgetreten werden.

Im Jahre 1906 ist die von dem angrenzenden Grundstück der Jute-Spinnerei abgetretene Grundfläche von den im Schätzungsverfahren bestellten Sachverständigen zu 30 M für das Quadratmeter geschätzt worden (Verhdlg. 1906 S. 1148 u. 1162). Die Grundstücke des Gemeinnützigen Bremer Bauvereins sind aber wertvoller, da es sich hier zum größten Teil um Eckgrundstücke handelt. Der Preis von 36 M für das Quadratmeter ist daher angemessen. Die abzutretenden Flächen sind zusammen etwa 275 qm groß. Die Entschädigungssumme ergibt sich demnach zu 9900 M.

Die Deputation beantragt, den mit dem Gemeinnützigen Bremer Bauverein geschlossenen Vertrag zu genehmigen und die Entschädigungssumme mit 9900 M, sowie für Kosten und Abgaben 250 M, insgesamt demnach 10150 M, auf das Budget des Ordentlichen Haushalts, Fonds Stadterweiterung, nachzubewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Sauts.**

Unteranlage.

### Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Gemeinnützigen Bremer Bauverein, vertreten durch seinen Vorstand, die Herren Carl Schütte und Direktor Carl Hugo Wolff hier, ist unter